Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3438/92 DES RATES

vom 23. November 1992

über Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland

(ABl. L 350 vom 1.12.1992, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EG) Nr. 1016/94 des Rates vom 26. April 1994	L 112	1	3.5.1994
►**M2**	Verordnung (EG) Nr. 456/95 des Rates vom 20. Februar 1995	L 47	1	2.3.1995
►**M3**	Verordnung (EG) Nr. 1600/96 des Rates vom 30. Juli 1996	L 206	45	16.8.1996

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3438/92 DES RATES

vom 23. November 1992

über Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission [1],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 525/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über eine befristete Entschädigung für die Auswirkungen der Lage in Jugoslawien auf den Transport von Obst und Gemüse aus Griechenland [3]wurde eine finanzielle Entschädigung für Sendungen von frischem Obst und Gemüse im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [4] eingeführt, die 1991 mit Lastwagen oder Kühlwaggons aus Griechenland in die anderen Mitgliedstaaten, ausgenommen Italien, verbracht wurden.

Angesichts der anhaltenden Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien ist nicht mit einer baldigen Normalisierung des Transitverkehrs auf der Straße und der Schiene in diesem Land zu rechnen. Die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer sollten daher weiterhin eine befristete Entschädigung erhalten, bis sich die Lage normalisiert hat.

Es empfiehlt sich aus diesem Grunde, für die mit Lastwagen, Schiffen oder Kühlwaggons aus Griechenland in die anderen Mitgliedstaaten, ausgenommen Italien, Spanien und Portugal, verbrachten Lieferungen von frischem Obst und Gemüse im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 eine besondere befristete Entschädigung zu gewähren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unter den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen wird eine besondere befristete Entschädigung für Sendungen von frischem Obst und Gemüse im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 mit Ursprung in Griechenland gewährt, die mit Lastwagen, Schiffen oder Kühlwaggons aus diesem Mitgliedstaat in die anderen Mitgliedstaaten, ausgenommen Italien, Spanien und Portugal, verbracht werden.

Artikel 2

▼M3

(1) Die besondere befristete Entschädigung wird vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1996 für die Vermarktung von Obst und Gemüse im Sinne von Artikel 1 gewährt.

(2) Die besondere befristete Entschädigung soll zur Deckung der Mehrkosten beitragen, die durch die schlechten Transportbedingungen in bestimmten Gebieten des ehemaligen Jugoslawien entstehen. Es kann sich um einen Pauschalbetrag handeln. Für 1996 erfolgt eine degressive Anpassung des Betrages.

▼B

(3) Die besondere befristete Entschädigung wird dem Versender gezahlt, der den zuständigen Behörden zur Begründung seines Anspruchs entsprechende Unterlagen vorlegen muß.

---

(1) ABl. Nr. C 222 vom 29. 8. 1992, S. 12.
(2) Stellungnahme vom 20. November 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 58 vom 3. 3. 1992, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1156/92 (ABl. Nr. L 122 vom 7. 5. 1992, S. 3).

▼B

(4) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist für die Stellung der Entschädigungsanträge unterbreitet die Kommission dem Rat einen Bericht über die Kosten der sowohl im Rahmen dieser Verordnung als auch der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 525/92 getroffenen Maßnahmen.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erlassen; hierzu gehören:

▼M3

▼B

— die Höhe der besonderen befristeten Entschädigung und

— die nach Artikel 2 Absatz 3 erforderlichen Unterlagen.

Artikel 4

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gelten als Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ([1]). Sie werden vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

([1]) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1).